

Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 40 (2014)
Heft: 5

Vorwort: Editorial
Autor: Krebs, Marcel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leserin, lieber Leser



Impressum

Erscheinungsweise:

6 Ausgaben pro Jahr
40. Jahrgang

Druckauflage: 1'400 Exemplare

Kontakt: SuchtMagazin,
Redaktion, Konstanzerstrasse 13,
CH-8280 Kreuzlingen,
Telefon +41 (0)71 535 36 14,
info@suchtmagazin.ch,
www.suchtmagazin.ch

Herausgeber: Infodrog, Eigerplatz 5,
Postfach 460, CH-3000 Bern 14

Abonnemente:

abo@suchtmagazin.ch
www.suchtmagazin.ch

Inserate:

www.suchtmagazin.ch/index.php/
mediadaten.html

Inserateschluss Ausgabe 6|2014:

25. November 2014

Redaktionsleitung: Marcel Krebs**Redaktionskomitee:**

Petra Baumberger Toni Berthel,
Corinne Caspar, Marianne König,
Marc Marthaler, Corina Salis Gross,
Sandra Wüthrich

Gestaltung dieser Nummer:

Marcel Krebs

Rubrik «Fazit»:

Sucht Schweiz, fazit@suchtschweiz.ch
Marie-Louise Ernst, Sandra Kuntsche,
Irene Abderhalden, Matthias Wicki,
Marc Marthaler

Lektorat: Marianne König,
Gabriele Wolf

Layout: Roberto da Pozzo

Druck/Vertrieb:

Werner Druck&Medien, CH-4012 Basel

Jahresabonnement:

Schweiz CHF 90.–, Europa € 75.–,
Kollektivabonnement ab 5 Stück
CHF 70.–, Schnupperabonnement
(3 Ausgaben) CHF 30.–, Europa € 25.–

Einzelnummer:

Schweiz CHF 18.–, Europa € 13.–

Kündigungsfrist:

1 Monat, Kündigung jeweils auf Ende
Kalenderjahr

Bankverbindung:

Gesundheitsstiftung Radix,
Infodrog, CH-8006 Zürich, Swiss Post,
PostFinance, Nordring 8, CH-3030 Bern
Kto-Nr. 85-364231-6
IBAN CH9309000000853642316
BIC POFICHBEXXX
Clearing: 09000
ISSN: 1422-2221

Aktuell sind verschiedene suchtpolitisch relevante Geschäfte in der Vernehmlassung oder haben diese soeben passiert. Gemeinsam ist diesen Vorlagen, dass auch der Jugendschutz verbessert werden soll. Bei der Revision des Alkoholgesetzes scheint bei der Einführung von Alkoholtestkäufen und Werbeverboten ein Konsens zu bestehen. Andere Massnahmen wie Mindestpreise, Nachtverkaufsverbote oder Verbote von Happy-Hours kommen im Nationalrat hingegen nicht gut an. Das geplante Tabakproduktegesetz sieht diverse Massnahmen vor, die teilweise in der Praxis bereits bestehen: Tabakwerbung darf Jugendliche unter 18 Jahren nicht ansprechen und nicht dort hängen, wo sich vorwiegend Jugendliche aufhalten. Werbeprodukte für Tabakerzeugnisse dürfen nicht an Jugendliche abgegeben werden. Weiter soll der Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige verboten werden. Zurzeit verbieten zwölf Kantone den Verkauf an unter 16-Jährige und neun Kantone lassen den Verkauf erst ab 18 Jahren zu. Neu sollen auch für Tabak Testkäufe erlaubt sein. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele sieht ein weitgehendes Geldspielverbot für Minderjährige vor und ebenfalls soll die Werbung verboten werden, die sich an Jugendliche richtet. Parallelen zwischen den Gesetzen in Sachen Jugendschutz sind erkennbar.

Geht es um das Dafür und Dawider solcher Massnahmen, ist in der Regel leicht abzuschätzen, wer diese begrüsst und wer Widerstand anmeldet. Die Argumente sind bekannt und mit Überraschungen ist eigentlich nur im Feld der Politik zu rechnen. Sucht- und Gesundheitsfachverbände begrüssen die Vorschläge zum Jugendschutz, während wirtschaftsnahe Verbände vielen Massnahmen skeptisch gegenüberstehen; sie befürchten eine Bevormundung durch den Staat. Daher ist es umso überraschender – und die Medien freut's – dass auf Seiten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zurzeit Positionen unterstützt werden, die man eher von wirtschaftsnahe Seite erwartet hätte: Gegen das Nachtverkaufsverbot von Alkohol und eher ablehnende Haltung gegen das Tabakverkaufsverbot an unter 18-Jährige. Das Zauberwort lautet «Kompetenz».

Hinweise auf Kompetenz überzeugen auf den ersten Blick: Lieber Stärkung und Schulung in Richtung kompetenten Verhaltens als Verbote. Die Idee ist, dass jemand, der sich kompetent verhält, einen Nutzen aus seinem Verhalten zieht oder sich zumindest selber nicht schadet, resp. der Gesellschaft und seinen Mitmenschen keinen Schaden zuführt. Das letzte SuchtMagazin hat dies ausführlich debattiert. Die Idee ist aber auch, dass jeder Person zugemutet wird, dass sie mit kompetenter Selbstverantwortung auf gesellschaftlich herangetragene Gelegenheiten und Aufdringlichkeiten reagieren kann und – wie Konrad Paul Liessmann kürzlich in der NZZ kritisch anmerkte – situationsangemessen entscheiden und handeln kann. Im Hinblick auf die Komplexität unserer Gesellschaft käme dies wohl einer Dauerüberforderung gleich.

Ein Zauberwort ist Kompetenz wegen der Beliebigkeit seiner Verwendung. Welche der oben erwähnten Massnahmen und Verbote liesse sich nicht mit dem Hinweis auf Kompetenz in Frage stellen? Wieso Werbeverbote und nicht Stärkung der «Werbekompetenz», wieso Altersbeschränkungen, Testkäufe und Einschränkungen der Erhältlichkeit und nicht Erhöhung der «Konsumkompetenz» oder «Risikokompetenz»?

Nicht infrage gestellt zu werden braucht hingegen die fachliche Kompetenz (Expertise!) in der professionellen Arbeit. Deren Handlungen werden grundsätzlich (aber nicht nur) mit Bezug auf wissenschaftliches Wissen begründet und reflektiert.

Die aktuelle Ausgabe widmet sich dieses Mal nicht einem einzelnen inhaltlichen Schwerpunkt, sondern enthält ein ganzes Spektrum von Themen, die sich am ehesten mit den Stichworten «Arbeitsintegration», «Behandlung» und «Forschung» zusammenfassen lassen. Gemeinsam ist den meisten Artikeln, dass es um die Bereitstellung wissenschaftlichen Wissens geht, welches zur Reflexion professionellen Handelns und organisationaler Entscheidungen anregen kann.

Wir hoffen, dass der eine oder andere Artikel für Sie von Interesse ist und wünschen eine gute Lektüre.

Marcel Krebs